

Die Gemeinde Bruck, Kreis Ebersberg, erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Bereich der Ortschaft Taglaching-Unterdorf eine

O r t s a b r u n d u n g s s a t z u n g

§ 1

Der Geltungsbereich der Satzung umfaßt den im beiliegendem Lageplan 1:1000 dick umrandeten Bereich der Ortschaft Taglaching. Der Lageplan vom 05.07.1994 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Ortsabrundungssatzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Abs. 1 des Baugesetzbuches.

§ 3

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Bruck gesichert.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt bis zum Bau der in Planung befindlichen Abwasserbeseitigungsanlage über Klär- und Versitzgruben.

Mit allen Bauanträgen sind Freiflächengestaltungspläne vorzulegen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bruck, den 05. September 1995



Riedl, 1. Bgm.

Ortsabrundungssatzung

Verfahrenshinweise

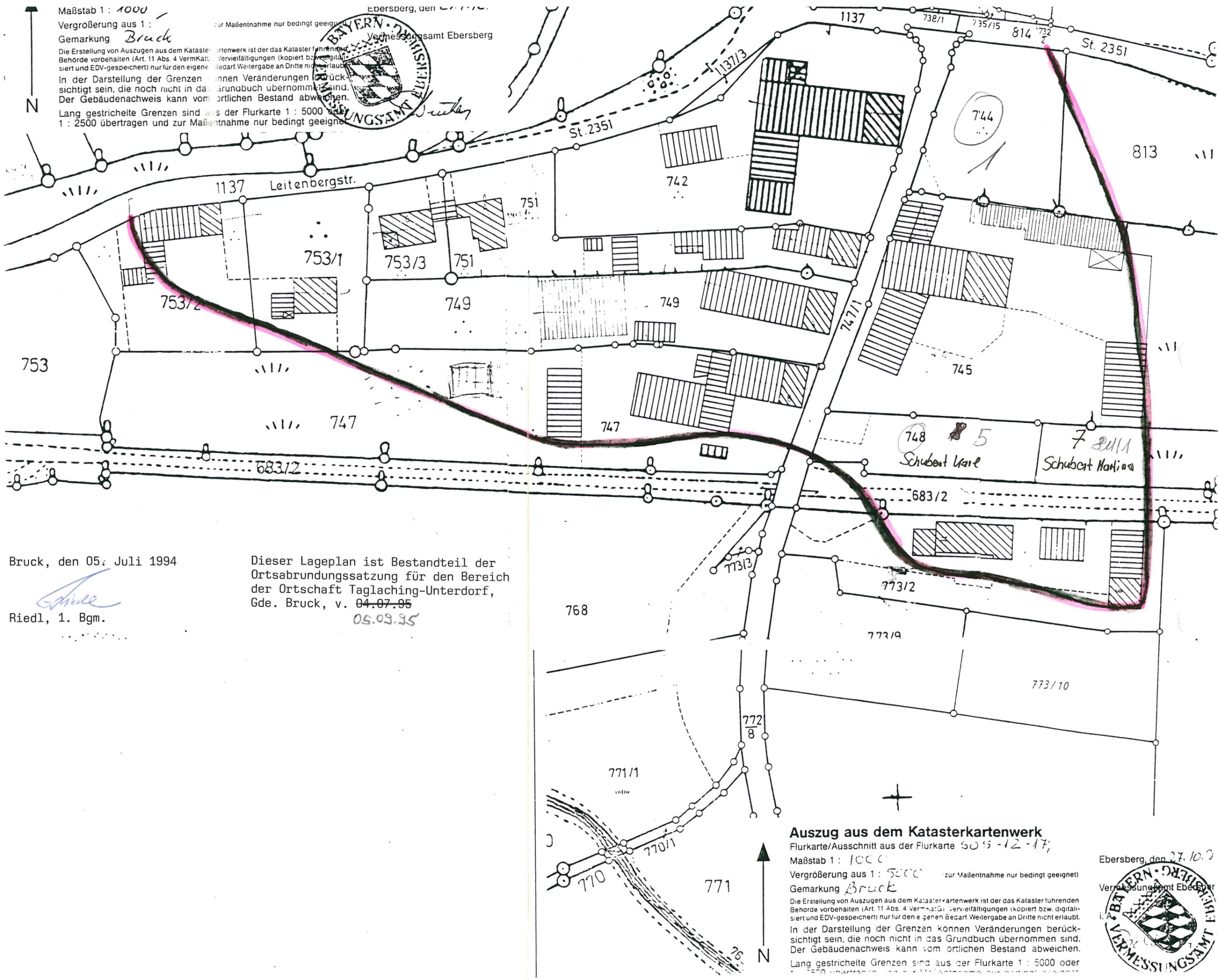
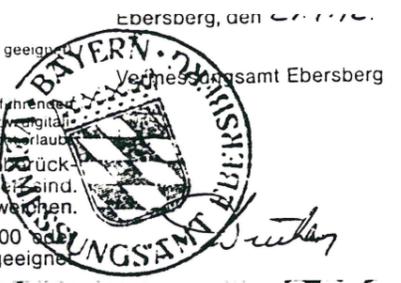
- a) Der Aufstellungsbeschluß erfolgte am 05. Juli 1994 und wurde am 15.07.1994 bekanntgemacht.
- b) Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte am 15.07.1994 u. 17.11.94
Gleichzeitig wurde den betroffenen Anliegern Gelegenheit zur Einsichtnahme und zur Äußerung in der Zeit
vom 15.07.94 bis 15.08.94 gewährt.
u.17.11.94 bis 18.12.94
- c) Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 04. Juli 1995 die Ortsabrundung als Satzung beschlossen.
- d) Das Anzeigeverfahren zur Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom 04.07.95 wurde mit Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft Glonn vom 20.07.95 an das Landratsamt Ebersberg eingeleitet. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 09.08.1995, AZ: 41/610-4/2 Bruck 6 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht (§§ 11 BauGB).
- e) Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Anzeigeverfahrens zur Ortsabrundungssatzung erfolgte am 07.09.1995 ; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Ortsabrundungssatzung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung tritt die Ortsabrundungssatzung in der Fassung vom in Kraft (§ 12 BauGB).



Bruck den 14.09.1995

.....
1. Bürgermeister

Maßstab 1 : 1000
 Vergrößerung aus 1 : 5000
 Gemarkung *Bruck*
 Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.
 In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.
 Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1 : 5000 oder 1 : 2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.



Bruck, den 05. Juli 1994
[Signature]
 Riedl, 1. Bgm.

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Ortsabrundungssatzung für den Bereich der Ortschaft Taglaching-Unterdorf, Gde. Bruck, v. 04.07.95
 05.09.95



Auszug aus dem Katasterkartenwerk
 Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte 5055-12-17;
 Maßstab 1 : 1000
 Vergrößerung aus 1 : 5000 (zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)
 Gemarkung *Bruck*

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.
 In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.
 Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1 : 5000 oder 1 : 2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.



Ebersberg, den 27.10.95
 Vermessungsamt Ebersberg